

„Adenauer-Fernsehen“

Die versuchte Einflussnahme mit der Deutschland-Fernsehen GmbH

Als das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1949 verkündet und zum 24. Mai 1949 in Kraft gesetzt wurde, waren die Bundesländer und Landesrundfunkanstalten bereits gegründet. Der erste Bundeskanzler Konrad Adenauer verstand den Rundfunk als „politisches Führungsmittel“ und versuchte seit den 1950er Jahren, den Einfluss des Bundes in der bestehenden Rundfunkordnung (öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Verantwortung der Länder) zu stärken. Als die ARD als Gemeinschaftsproduktion der Landesrundfunkanstalten seinen Sendebetrieb aufnahm, gab es schnell den Wunsch nach einem zweiten Fernsehprogramm. An diesem Punkt witterte Adenauer seine Chance. Er strebte den Aufbau eines Fernsehsenders mit gesetzlichen Vorgaben des Bundes und mit Hilfe interessierter Zeitungsverleger- und Wirtschaftskreise nach dem britischen Vorbild des 1954 gegründeten privaten Independent Television (ITV) an.

Nachdem die Gründung einer Fernsehgesellschaft beschlossen und 1957 ein Antrag bei der Deutschen Post auf Frequenzzuteilung eingereicht worden war, beauftragte das Bundeskabinett am 30. Juli 1958 den von der Bundesregierung berufenen Bundespostminister Richard Stücklen (CSU) mit den technischen Vorbereitungen für eine zweite Senderkette. Am 5. Dezember 1958 wurde die „Freies Fernsehen GmbH“ (FFG) gegründet, die ein Jahr später vom Bundeskabinett den Auftrag erhielt, mittels einer vom Bund bereit gestellten finanziellen Sicherheit innerhalb eines Jahres das zweite Fernsehprogramm auf die Beine zu stellen. Als Halterin der Sendelizenz wurde die Dachgesellschaft „Deutschland-Fernsehen GmbH“ gegründet, an der die Bundesländer mit 49 Prozent und der Bund mit 51 Prozent beteiligt werden sollten. Von der Länderbeteiligung erhoffte man sich, die Bundesländer von einer Klage vorm Verfassungsgericht abzuhalten.

Obwohl die Länder dieses Vorgehen ablehnten, unterzeichneten Adenauer und Bundesjustizminister Fritz Schäffer (CSU) als Privatperson und Treuhänder für die Länder den Gesellschaftervertrag. Die SPD-geführten Bundesländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Hessen sahen darin ihre Kulturhoheit verletzt und riefen bereits wenige Wochen nach der Eintragung der Deutschland-Fernsehen GmbH ins Handelsregister Köln das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) an.

Mit der einstweiligen Anordnung des BVerfG vom 17. Dezember 1960 war das Schicksal des „Adenauer-Fernsehen“ bereits besiegelt. Das endgültige Aus für die versuchte staatliche Einflussnahme folgte am 28. Februar 1961 in Gestalt des 1. Rundfunk-Urteils, in dem das BVerfG die alleinige Kompetenz der Länder für den Rundfunk und damit seine föderale Organisation festschrieb. Der spätere Bundesminister der Justiz und Bundespräsident Gustav Heinemann (SPD) stellte zum Urteil mit deutlichen Worten fest: „Die Deutsche Fernseh GmbH, dieses komische Gebilde, ein totales Instrument in der Hand des Kanzlers, verehrte Damen und Herren, das ist in der Sicht des Karlsruher Gerichtsurteils ein Staatsfunk, schlimmer als wir ihn im Dritten Reich hatten!“

Quelle

Deutsche Welle: Kalenderblatt zum 28.2.1961: „Deutschland-Fernsehen GmbH“ – Verbot.
http://www.kalenderblatt.de/index.php?what=thmanu&manu_id=814